

Merkblatt zum Vorpraktikum

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

(gültig bei Einschreibung an der TH Bingen ab WS19/20)

1. Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum hat das Ziel, die Studierenden mit technischen Fragestellungen bzw. mit Aufgaben im kaufmännischen Bereich eines Betriebes bekannt zu machen. Sinn dieser praktischen Tätigkeit ist es, Kenntnisse über Arbeitsvorgänge in Industriebetrieben zu erwerben und Einblick in das soziale Umfeld der Arbeitnehmer zu gewinnen.

2. Dauer und Ablauf

Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 8 Wochen. Die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes liegt in der Eigenverantwortung der Bewerberinnen und Bewerber. Es wird ausdrücklich empfohlen, das Vorpraktikum **vor** Beginn des Studiums zu absolvieren. Auch ohne Vorpraktikum kann eine Zulassung zum Studium erfolgen, aber die 8 Wochen müssen bis zum Ende des 2. Semesters vollständig nachgewiesen werden, sonst erfolgt ab dem 3. Semester eine Sperre im Prüfungssystem. Das Vorpraktikum wird durch einen selbsterstellten Praktikumsbericht und eine Bescheinigung des/der Unternehmen abgeschlossen. Der Bericht ist beim Praktikantenamt oder im Sekretariat des Studiengangs einzureichen.

Eine einschlägige Praxis (z. B. fachnahe Ausbildung) kann das Vorpraktikum ersetzen. Die Anerkennung erfolgt durch das Praktikantenamt. Schülerpraktika, die im Rahmen der schulischen Laufbahn, z. B. Realschulzeit oder in der gymnasialen Oberstufe, abgeleistet wurden, werden generell nicht anerkannt.

Für Studiengangwechsler ist die Voraussetzung zu erfüllen, dass bis zum Ende des 2. Fachsemesters ebenfalls 8 Wochen Vorpraktikum mit geeigneten Inhalten nachgewiesen werden müssen, sonst erfolgt keine Zulassung.

3. Inhalte

Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens absolvieren

- entweder 8 Wochen technisches Vorpraktikum
- oder 4 Wochen technisches plus 4 Wochen kaufmännisches Vorpraktikum.

Wird ein rein technisches Vorpraktikum absolviert, müssen mindestens zwei der folgenden Tätigkeiten eines technischen Vorpraktikums nachgewiesen werden. Wird ein kombiniertes technisches plus kaufmännisches Vorpraktikum absolviert, sind jeweils mindestens eine Tätigkeit aus dem technischen und mindestens eine Tätigkeit aus dem kaufmännischen Bereich nachzuweisen

Technisches Vorpraktikum

- Grundlegende Bearbeitungsverfahren wie Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren u.a.
- Arbeiten an Werkzeugmaschinen, z.B. Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen
- Spanlose Fertigung (Blechbearbeitung, Gießen, Walzen, u.a.)

- Produktion
- Schweißen und Schneiden
- Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung
- Montage, Instandhaltung und Reparatur
- Qualitätskontrolle und Werkstoffprüfung
- Entwicklung und Konstruktion

Kaufmännisches Vorpraktikum

- Rechnungswesen, Buchführung
- Unternehmensplanung und -organisation
- Datenverarbeitung
- Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung und -steuerung
- Einkauf, Materialwirtschaft und Logistik
- Verkauf, Vertrieb, Marketing
- Personalwesen

4. Anerkennung

Über die praktische Tätigkeit ist ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestelltes Zeugnis bzw. eine Bescheinigung vorzulegen, woraus detailliert Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Fehl- und Urlaubstage werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

Während des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Darin müssen Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten beschrieben sein. Der Praktikumsbericht ist vom Unternehmen abzuzeichnen. Der Umfang des Berichts umfasst ca. eine Seite pro Woche.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt. Dazu sind alle Zeugnisse, Bescheinigungen und der Praktikumsbericht vorzulegen.

Sind das gesamte Vorpraktikum oder auch Teile bereits abgeleistet, haben die Studierenden die Pflicht, selbstständig alle notwendigen Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen, um feststellen zu lassen, ob das absolvierte Praktikum die inhaltlichen und formalen Anforderungen gemäß Punkt 3 und 4 dieses Merkblattes zum Vorpraktikum zur Anerkennung als technisches und/oder kaufmännisches Vorpraktikum erfüllt.

5. Rechtsverhältnisse und Betreuung

Die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb obliegt dem Praktikanten selbst. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenstelle beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten sollte ein rechtsverbindlicher Praktikantenvertrag abgeschlossen werden, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Unternehmens sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt sind. Dabei ist auch auf einen ausreichenden Versicherungsschutz während der Praktikantenzeit zu achten. Die Betreuung des Praktikums obliegt dem Ausbildungsbetrieb.